

## Beschlussempfehlung und Bericht

### des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

#### zu der Verordnung der Bundesregierung

– Drucksachen 19/23834, 19/24132 Nr. 2 –

### Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

#### A. Problem

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und anderer Gesetze vom 10. Juli 2020 wurde im Wesentlichen die im Jahr 2019 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (EU-Screening-Verordnung) umgesetzt. Die EU-Screening-Verordnung schafft einen EU-weiten Kooperationsmechanismus und macht erstmals auf europäischer Ebene Vorgaben für eine Investitionsprüfung.

Mit der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wird die Außenwirtschaftsverordnung an die bereits durch die erste Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes vom 10. Juli 2020 im Einklang mit der EU-Screening-Verordnung geänderte Gesetzeslage verordnungsrechtlich nachvollzogen.

#### B. Lösung

**Empfehlung, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.**

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es wird auf Abschnitt E.2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2020 verwiesen.

Mit der Einführung der neuen Listenpositionen für bisher nicht erfasste Laserkommunikationsterminals einschließlich entsprechender Software und Technologie werden die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWV bestehenden Genehmigungspflichten ausgeweitet. Der Markt für Laserkommunikationsterminals in Deutschland ist überschaubar und besteht nur aus sehr wenigen Unternehmen. Da sich auch der Nachfragemarkt nur aus wenigen Unternehmen weltweit zusammensetzt, ist davon auszugehen, dass die Fallzahl fünf Ausfuhranträge pro Jahr nicht übersteigen wird.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Im Regelfall keine, da grundsätzlich der ausländische Erwerber der Meldepflicht unterliegt.

Durch die Erweiterung der bestehenden Listenposition für Laserkommunikationsterminals wird die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWV bestehende Informationspflicht ebenfalls auf drei neue Listenpositionen ausgedehnt.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es wird auf Abschnitt E.3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2020 verwiesen.

Die Erweiterung der bestehenden Listenpositionen für Laserkommunikationsterminals kann im Einzelfall zu einem erhöhten Bearbeitungs- und Prüfaufwand führen. Die zu erwartenden Fallzahlen lassen keinen unvertretbar hohen Mehraufwand befürchten.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, auf Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 19/23834 nicht zu verlangen.

Berlin, den 25. November 2020

### **Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Klaus Ernst**  
Vorsitzender

**Reinhard Houben**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Reinhard Houben

### I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/23834** wurde am 6. November 2020 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich seit 2017 gemeinsam mit Frankreich und Italien auf europäischer Ebene für eine Änderung der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Überprüfung von Direktinvestitionen durch Unionsfremde eingesetzt. Die aus dieser Initiative hervorgegangene Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (EU-Screening-Verordnung) ist am 11. April 2019 in Kraft getreten. Ein Kernelement des neuen EU-Rechtsrahmens ist der durch Artikel 6 ff. der EU-Screening-Verordnung geschaffene EU-weite Kooperationsmechanismus. Er findet mit Wirksamwerden der EU-Screening-Verordnung seit dem 11. Oktober 2020 Anwendung.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2020 wurde das deutsche Außenwirtschaftsrecht an die Vorgaben dieses neuen unionsrechtlichen Rahmens für die weiterhin allein in mitgliedstaatlicher Verantwortung liegende Investitionsprüfung angepasst.

Mit der 16. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wird die Außenwirtschaftsverordnung an die Vorgaben des geänderten Außenwirtschaftsgesetzes vom 10. Juli 2020 angepasst, soweit diese Änderungen für die volle Teilnahme Deutschlands an dem neuen EU-weiten Kooperationsmechanismus erforderlich sind. Zum Prüfprogramm der Investitionsprüfung werden künftig auch voraussichtliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit anderer EU-Mitgliedstaaten sowie im Hinblick auf bestimmte Projekte und Programme von Unionsinteresse gehören.

Mit der Sechzehnten Änderungsverordnung werden zudem die im Jahr 2019 vereinbarten Änderungen des internationalen Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter in der nationalen Ausfuhrliste berücksichtigt. Außerdem wird eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von bisher nicht gelisteten Laserkommunikationsterminals einschließlich entsprechender Software und Technologie eingeführt. Hierdurch wird eine Regelungslücke geschlossen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 19/23834 in seiner 113. Sitzung am 25. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 19/23834 in seiner 72. Sitzung am 25. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 19/23834 in seiner 96. Sitzung am 25. November 2020 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass mit der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung der mit der EU-Screening-Verordnung neu gesetzte unionsrechtliche Rahmen verordnungsrechtlich umgesetzt werde und dadurch die Teilnahme Deutschlands an dem EU-weiten Kooperationsmechanismus sichergestellt sei. Bereits mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 10. Juli 2020 sei das deutsche Außenwirtschaftsrecht an die Vorgaben dieses neuen unionsrechtlichen Rahmens für die weiterhin allein in mitgliedstaatlicher Verantwortung liegende Investitionsprüfung angepasst worden. Die Erweiterung des Prüfkriteriums insbesondere auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit anderer EU-Mitgliedstaaten sowie die Anpassung des Prüfmaßstabs erfolgten dabei in wortgenauer Umsetzung des Außenwirtschaftsgesetzes. Mit der Sechzehnten Änderungsverordnung würden zudem die im Jahr 2019 vereinbarten Änderungen des internationalen Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter berücksichtigt.

Die **Fraktion der SPD** betonte die Notwendigkeit der Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 10. Juli 2020, wodurch das deutsche Außenwirtschaftsrecht an die Vorgaben des neuen unionsrechtlichen Rahmens mit der EU-Screening-Verordnung angepasst worden sei. Die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung setze das Außenwirtschaftsgesetz um bzw. führe es aus. Notwendige bzw. weitergehende Anpassungen der Außenwirtschaftsverordnung würden jedoch erst mit der Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vorgenommen, mit der neue Fallgruppen in den Bereichen Künstliche Intelligenz, Robotik oder auch der Halbleiter definiert würden.

Die **Fraktion der AfD** betonte, dass nun andere europäische Staaten mitprüften, wenn ein Investor ein Unternehmen in Deutschland kaufen möchte. Dies sei grundsätzlich zu begrüßen, denn die Corona-Krise berge das Risiko, das wirtschaftlich angeschlagene Unternehmen günstig verkauft würden. Einem Ausverkauf der deutschen Wirtschaft müsse entgegengewirkt werden, weshalb die AfD-Fraktion den EU-weiten Kooperationsmechanismus befürworte.

Die **Fraktion der FDP** merkte an, dass mit der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung lediglich EU-Recht umgesetzt werde. Die FDP-Fraktion werde sich hierzu enthalten. Spannender sei die Siebzehnte Änderungsverordnung, die weitergehende Anpassungen enthalten werde. Insbesondere die beabsichtigte Erweiterung der Fallgruppen für eine Investitionsprüfung berge die Gefahr, dass unklare Rechtsbegriffe aufgenommen würden mit der Folge, dass alle Unternehmen genau betrachtet werden müssten, weil sie vielleicht systemrelevant seien.

Die **Fraktion DIE LINKE.** befürwortete eine deutlich aktivere Investitionsprüfung, weshalb bereits dem Ersten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom Juli 2020 zugestimmt worden sei und auch der Sechzehnten Änderungsverordnung zugestimmt werde. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. ergebe sich aufgrund der Corona-Krise die dringende Notwendigkeit zu einer schnellen Einbringung der Siebzehnten Änderungsverordnung, die weitergehende Anpassungen vornehme, insbesondere eine Erweiterung der Fallgruppen mit besonders prüfrelevanten Unternehmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte ebenfalls, dass sie der Sechzehnten Änderungsverordnung der Außenwirtschaftsverordnung zustimmen werde. Sie betonte, dass das Außenwirtschaftsgesetz vom Juli 2020 auch aus der Sorge heraus geändert worden sei, dass deutsche Unternehmen in der Corona-Krise zu Übernahmekandidaten würden.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 19/23834 nicht zu verlangen.

Berlin, den 25. November 2020

**Reinhard Houben**  
Berichterstatter





